

(Korrekturveröffentlichung¹)

**Ordnung zur Ernennung
von Ehrenbürgerinnen und
Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und
Ehrensensatoren und zur Verleihung der
Universitätsmedaille**

vom 10.11.2007

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.10.2007 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und zur Verleihung der Universitätsmedaille gem. § 56 Abs. 3 der Grundordnung (*Anm.: 2016 aufgehoben, vgl. Fußnote 1*) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1

(1) Der Senat kann Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gemäß § 56 Grundordnung (*Anm.: 2016 aufgehoben, vgl. Fußnote 1*) ernennen.

(2) Die Universitätsmedaille kann auf Vorschlag der Hochschulleitung, einer Fakultät oder einer zentralen Einrichtung durch die Präsidentin oder den Präsidenten an verdiente Mitglieder und Gäste

¹ *Anm.: Die von dieser Ordnung in Bezug genommene alte Grundordnung ist 2016 durch eine neue Grundordnung ersetzt worden und damit auch der alte § 56 Grundordnung ersatzlos weggefallen. Ohne dessen Inhalt fehlen aber die personellen Voraussetzungen zur Verleihung einer Ehrenbürgerschaft und Ehrensensatorschaft. Daher ist der bisherige Inhalt des § 56 GO a.F. mangels entgegenstehenden Senatswillen weiterhin im Rahmen dieser Ehrenbürger-Ordnung anzuwenden.*

Zur Information für eine lückenfüllende geltungserhaltende Anwendung hier der Wortlaut des bisherigen § 56 Grundordnung:

„§ 56 Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

(1) Zu Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Universität kann der Senat Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Universität erworben haben und dadurch ihre Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines Vorschlags von mindestens neun Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens einer Fakultät oder auf Vorschlag des Präsidiums.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens neun seiner Mitglieder oder auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben.

(3) Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung. Diese kann auch weitere Ehrungen vorsehen.“

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen werden. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Kommission nach § 2 dieser Ordnung von der beabsichtigten Verleihung und den Senat über die Verleihung der Medaille.

§ 2

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats wählen eine Kommission, bei der die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren eingereicht werden und die die Entscheidung des Senates vorbereitet. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder richtet sich nach § 25 10 Abs. 7 Grundordnung.

(2) Die Kommission besteht aus

- vier Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem Studierenden,
- einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und
- einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

(3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 3

*(Anm.: nur für Ehrenbürger*innen/-senator*innen)*

Die nach § 56 Grundordnung (*Anm.: 2016 aufgehoben, vgl. Fußnote 1*) Antragsberechtigten reichen ihren schriftlich begründeten Vorschlag bei der Kommission ein. Soweit ein Sitzungsprotokoll vorhanden ist, ist es ebenfalls beizufügen.

§ 4

*(Anm.: nur für Ehrenbürger*innen/-senator*innen)*

(1) Stimmt die Kommission dem Vorschlag zu, wird er dem Senat mit den schriftlichen Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme unverzüglich zur Beschlussfassung zugeleitet.

(2) Lehnt die Kommission den Vorschlag ab, legt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller ihre Bedenken dar und fordert sie oder ihn auf, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Nach erneuter Abstimmung in der Kommission wird der Vorschlag dem Senat unverzüglich mit einer Stellungnahme, in der der Entscheidungsverlauf dargelegt wird, und unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses zur Beschlussfassung zugeleitet.

§ 5

Die beteiligten Gremien beraten und beschließen in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Beschlüsse bedürfen mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die an der Entscheidung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

(1) Die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger, zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde durch Überreichung einer Urkunde, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

(2) Den Rahmen zur Verleihung der der Universitätsmedaille bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die oder der Geehrte hat das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürgerin der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ oder „Ehrenbürger der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ bzw. „Ehrensensatorinnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ oder „Ehrensensator der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ zu führen.

§ 7

Werden nach der Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger, zur Ehrensensatorin oder zum Ehrensensator Umstände bekannt, die der Würde der Ehrung entgegenstehen kann der Senat die Ehrung widerrufen. Die Urkunde ist zurückzufordern und das Recht nach § 6 Abs. 3 erlischt. Für die Verleihung der Universitätsmedaille gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Ernennung von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und zur Verleihung der Universitätsmedaille“ vom 28.08.1996 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/1996, S. 88 f.) außer Kraft.